

## Vorlage Nr. 15/2688

öffentlich

**Datum:** 04.11.2024  
**Dienststelle:** Fachbereich 81  
**Bearbeitung:** Brehmer

<b>Krankenhausausschuss 3</b>	<b>11.11.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 2</b>	<b>12.11.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 4</b>	<b>13.11.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Krankenhausausschuss 1</b>	<b>14.11.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Gesundheitsausschuss</b>	<b>15.11.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>04.12.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>06.12.2024</b>	<b>empfehlender Beschluss</b>
<b>Landschaftsversammlung</b>	<b>11.12.2024</b>	<b>Beschluss</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Separate Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Kliniken**

### Beschlussvorschlag:

Dem Erlass der einzelnen Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Klinik Bedburg-Hau, LVR-Klinik Bonn, LVR-Klinik Düren, LVR-Klinik Köln, LVR-Klinik Langenfeld, LVR-Klinik Mönchengladbach, LVR-Klinik Viersen, LVR-Klinik für Orthopädie Viersen, dem LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität, der LVR-Universitätsklinik Essen wird gemäß Vorlage Nr. 15/2688 jeweils zugestimmt.

### Ergebnis:

Entsprechend Beschlussvorschlag beschlossen.

### UN-Behindertenrechtskonvention (BRK):

Diese Vorlage berührt eine oder mehrere Zielrichtungen des LVR-Aktionsplans zur Umsetzung der BRK.

nein

### Gleichstellung/Gender Mainstreaming:

Diese Vorlage berücksichtigt Vorgaben des LVR-Gleichstellungsplans 2025. ja

Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

L u b e k

## Zusammenfassung

Für gemeinnützige Krankenhäuser sehen eine Reihe von Einzelsteuergesetzen Steuervergünstigungen vor. Unerlässliche Voraussetzung für die Gewährung der Gemeinnützigkeit ist, dass eine Satzung vorliegt, die den Anforderungen nach §§ 9, 60 Abgabenordnung (AO) entspricht.

Nach der Auffassung des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) genügt die Regelung zur Gemeinnützigkeit in § 5 der Betriebssatzung für die LVR-Klinken des Landschaftsverbandes Rheinland den Anforderungen nicht.

Sie empfiehlt daher, dass für jede LVR-Klinik eine eigenständige und separate Gemeinnützigkeitssatzung zu erlassen ist.

Mit den beigefügten Gemeinnützigkeitssatzungen für die LVR-Kliniken Bedburg-Hau, Bonn, Düren, Köln, Langenfeld, Mönchengladbach, Viersen und für Orthopädie Viersen sowie dem LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine Universität und der LVR-Universitätsklinik Essen wird nun der Forderung des BZSt entsprochen.

## **Begründung der Vorlage Nr. 15/2688:**

### **I. Sachverhalt / Ausgangslage**

Für gemeinnützige Krankenhäuser sehen eine Reihe von Einzelsteuergesetzen Steuervergünstigungen vor. Unerlässliche Voraussetzung für die Gewährung der Gemeinnützigkeit ist, dass eine Satzung vorliegt, die den Anforderungen nach §§ 59, 60 Abgabenordnung (AO) entspricht. Erst anhand der satzungsmäßigen Festlegung kann die Finanzbehörde die Gemeinnützigkeit des Krankenhauses prüfen. Diese formelle Zuordnung bildet zugleich die Grundlage, dass das Krankenhaus die materiellen Gemeinnützigkeitsvoraussetzungen einhält.

Bisher ist die Gemeinnützigkeit für die Kliniken in § 5 der Betriebssatzung für die LVR-Klinken des Landschaftsverbandes Rheinland geregelt.

Das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt), das aus dem ehemaligen Bundesamt für Finanzen als Nachfolgebehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen hervorgegangen ist, ist im Rahmen einer Betriebsprüfung zu der Auffassung gelangt, dass für jede LVR-Klinik eine eigenständige und separate Gemeinnützigkeitssatzung zu erlassen ist.

Das BZSt beruft sich insoweit auf den Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen (AEAO) zum § 59 der Abgabenordnung (AO). Mit dem Anwendungserlass werden die Vorgaben in Bezug auf die Satzung präzisiert. Nach Ziffer 2 des AEAO ist bei mehreren Betrieben gewerblicher Art einer juristischen Person (BgA) für jeden der Betriebe eine eigene Satzung erforderlich. Jede LVR-Klinik sei als ein eigener Betrieb gewerblicher Art einzustufen. Die Betriebssatzung für die LVR-Kliniken als eine „Sammelsatzung“ zu werten.

### **II. Rechtliche Bewertung durch die Verwaltung und Umsetzungsvorschlag**

Die Verwaltung akzeptiert die Auffassung des BZSt. Für die Vergangenheit ergeben sich hieraus keine Nachteile. Die Betriebssatzung in ihrer bisherigen Fassung wurde von dem zuständigen Finanzamt durch einen entsprechenden Feststellungsbescheid anerkannt. Wird trotz Ausstellung eines Feststellungsbescheides bzw. einer vorläufigen Bescheinigung im Rahmen der Veranlagung festgestellt, dass die Satzung Mängel aufweist, dürfen aus Vertrauensschutzgründen keine nachteiligen Folgen für die Körperschaft gezogen werden. Vielmehr ist eine angemessene Frist zu setzen, in der die Satzungsanpassungen erfolgen.

In der Abschlussbesprechung am 03.11.2023 sahen die Vertreter des BZSt kein Problem darin, dass neben der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland (alle LVR-Kliniken tangierend) für den steuerbegünstigten Betrieb gewerblicher Art der einzelnen Klinik jeweils eine eigenständige und separate Satzung im Sinne der Abgabenordnung erlassen wird (sog. „Gemeinnützigkeitssatzung“).

Im Vorgriff auf die anliegenden Satzungen beinhaltet die Betriebssatzung der LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26. April 2024 unter § 5 Gemeinnützigkeitsrecht Absatz 6 bereits folgende Textpassage:

„Die näheren Einzelheiten zur Steuerbegünstigung ergeben sich für den jeweiligen Betrieb gewerblicher Art (BgA) einer Klinik aus der jeweils zusätzlich bestehenden separaten Satzung im Sinne der Abgabenordnung (AO).“

### **III. Inhalt**

Die Inhalte der Satzungen orientieren sich streng an dem Mustertext der Anlage 1 zu § 60 AO.

Der steuerbegünstigte Zweck und die Art seiner Verwirklichung müssen in der Satzung so genau bezeichnet werden, dass allein aufgrund der Satzung vom Finanzamt geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung vorliegen. Eine eingehende Konkretisierung von Satzungszweck und der Art seiner Verwirklichung ist vor allem dann erforderlich, wenn ein Zweck verfolgt wird, dem kein jedermann bekanntes, begrifflich fest umrissenes Konzept zugrunde liegt.

Dementsprechend wird in § 1 bei jeder der Satzungen der Zweck näher beschrieben. Dieser liegt bei allen LVR-Kliniken in der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, der Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe. Diese Zwecke sind nach § 52 AO als gemeinnützige Zwecke anerkannt.

Die Art der Verwirklichung ist bei allen Kliniken ebenfalls identisch. Die Formulierung in Nr. 1 entspricht der Definition der Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V. In Nr. 2 wird klargestellt, dass die Kliniken zur Verwirklichung des Satzungszweckes Ausbildungseinrichtungen betreiben können. In Nr. 3 wird festgelegt, dass sie im Rahmen der erteilten Anerkennung die Aufgaben der ärztlichen Weiterbildung wahrnehmen können. Nr. 4 und Nr. 5 erlauben der jeweiligen Klinik, jeweils noch komplementäre Leistungen zu erbringen.

Für das LVR-Klinikum Düsseldorf und die LVR-Universitätsklinik Essen wird zusätzlich bestimmt, dass sie durch ein planmäßiges Zusammenwirken mit einer Universität an der universitären Berufsbildung mitwirken und in diesem Rahmen Räume und Mitarbeitende bereitstellen.

Der in § 3 genannte Wertbegriff bezieht sich auf den Wert des eingebrachten Vermögens bei Beginn der Gemeinnützigkeit.

§ 5 regelt für den Fall der Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke die Verwendung und den Umgang mit dem Wertezuwachs, der weiterhin für gemeinnützige Zwecke zu verwenden ist.

#### **IV. Weitere Vorgehensweise:**

Im Rahmen des Feststellungsverfahrens werden die Gemeinnützigkeitssatzungen gem. § 60a AO dem zuständigen Finanzamt für den LVR vorgelegt. Die Verwaltung wird ermächtigt, die in diesem Rahmen vom Finanzamt geforderten Nachbesserungen vorzunehmen.

In Vertretung

W e n z e l – J a n k o w s k i

- Anlage 1 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Bedburg-Hau**
- Anlage 2 - Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Bonn**
- Anlage 3 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Düren**
- Anlage 4 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Köln**
- Anlage 5 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Langenfeld**
- Anlage 6 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Mönchengladbach**
- Anlage 7 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Viersen**
- Anlage 8 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen**
- Anlage 9 – Gemeinnützigkeitssatzung des LVR-Klinikums Düsseldorf – Kliniken der Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**
- Anlage 10 – Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Universitätsklinik Essen**

## Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Bedburg-Hau

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Bedburg-Hau des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

### § 1

Die LVR-Klinik Bedburg-Hau mit Sitz in Bedburg-Hau verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,
2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,
3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,
4. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie
5. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

### § 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Anlage 1 - Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Bedburg-Hau**

**§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Bonn**

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Bonn des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

### **§ 1**

Die LVR-Klinik Bonn mit Sitz in Bonn verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,
2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,
3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,
4. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie
5. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

### **§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **Anlage 2 – Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Bonn**

### **§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Düren**

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Satzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Düren des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

### **§ 1**

Die LVR-Klinik Düren mit Sitz in Düren verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (steuerliche Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,
2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,
3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,
4. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie
5. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

### **§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **Anlage 3 – Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Düren**

#### **§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

#### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 6**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

## Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Köln

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Satzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Köln des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

### § 1

Die LVR-Klinik Köln mit Sitz in Köln verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,
2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,
3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,
4. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie
5. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

### § 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## **Anlage 4 - Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Köln**

### **§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

## Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Langenfeld

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Langenfeld des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

### § 1

Die LVR-Klinik Langenfeld mit Sitz in Langenfeld verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,
2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,
3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,
4. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie
5. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

### § 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Anlage 5 - Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Langenfeld**

**§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Mönchengladbach**

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Mönchengladbach des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

### **§ 1**

Die LVR-Klinik Mönchengladbach mit Sitz in Mönchengladbach verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,
2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,
3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,
4. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie
5. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

### **§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Anlage 6- Satzung des Landschaftsverbandes für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Mönchengladbach**

**§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

## Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik Viersen

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Satzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

### § 1

Die LVR-Klinik Viersen mit Sitz in Viersen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,
2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,
3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,
4. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie
5. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

### § 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**Anlage 7 - Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik Viersen**

**§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen**

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

### **§ 1**

Die LVR-Klinik für Orthopädie Viersen mit Sitz in Viersen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,
2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,
3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen.

### **§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

## **Anlage 8 - Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Klinik für Orthopädie Viersen**

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

### **§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 6**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

## Gemeinnützigkeitssatzung des LVR-Klinikum Düsseldorf

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

### § 1

Das LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf mit Sitz in Düsseldorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,
2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,
3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,
4. im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit einer Universität an der universitären Berufsbildung mitzuwirken und in diesem Rahmen Räume und Mitarbeitende bereitzustellen,
5. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie

**Anlage 9 - Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art des LVR-Klinikum Düsseldorf – Kliniken der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf**

6. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

**§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.

## **Gemeinnützigkeitssatzung der LVR-Universitätsklinik Essen**

vom

Aufgrund der § 6 Abs. 1 und § 7 Abs. 1 Buchst. d der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657, LVerbO), von denen § 6 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) und § 7 zuletzt durch Art. 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759, ber. 2019, S. 23) geändert worden ist, hat die Landschaftsversammlung Rheinland am 11.12.2024 gem. § 5 Abs.6 der Betriebssatzung für die LVR-Kliniken des Landschaftsverbandes Rheinland vom 26.04.2024 folgende Satzung für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Universitätsklinik Essen des Landschaftsverbandes Rheinland beschlossen:

### **§ 1**

Die LVR-Universitätsklinik Essen mit Sitz in Essen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft (steuerlicher Betrieb gewerblicher Art der LVR Klinik) ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Unterhaltung eines Fachkrankenhauses.

Hierbei hat die LVR-Klinik insbesondere folgende Aufgaben:

1. durch vorwiegend ärztliche und pflegerische Hilfeleistungen, die von ärztlichem, pflege-, funktions- und medizinisch-technischem Personal erbracht werden, Krankheiten zu erkennen, zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Hierbei kann die Krankenhausbehandlung stationär, stationsäquivalent, tagesstationär, teilstationär, vor- und nachstationär sowie ambulant angeboten werden,
2. notwendige Ausbildungseinrichtungen zu betreiben,
3. im Rahmen der ihr erteilten Anerkennung die Aufgaben ärztlicher Weiterbildungsstätten wahrzunehmen,
4. im Rahmen eines planmäßigen Zusammenwirkens mit einer Universität an der universitären Berufsbildung mitzuwirken und in diesem Rahmen Räume und Mitarbeitende bereitzustellen,
5. Aufgaben der medizinischen Rehabilitation sowie der Eingliederungshilfe nach den geltenden leistungsrechtlichen Vorschriften wahrzunehmen sowie
6. Aufgaben der Pflege nach dem PflegeVG und dem Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) – Sozialhilfe – zu erbringen.

**Anlage 10 - Satzung des Landschaftsverbandes Rheinland für den steuerlichen Betrieb gewerblicher Art der LVR-Universitätsklinik Essen**

**§ 2**

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

**§ 3**

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Landschaftsverband Rheinland erhält keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Der Landschaftsverband Rheinland erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als seine eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert seiner geleisteten Sacheinlage zurück.

**§ 4**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

**§ 5**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an den Landschaftsverband Rheinland, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

**§ 6**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2025 in Kraft.